



## **Informationen zu den Voraussetzungen zur Integrationsratswahl am 14. September 2025**

Am Sonntag, 14. September 2025, wird am Tag der Kommunalwahl auch der Integrationsrat der Stadt Schwerte für fünf Jahre neu gewählt.

### **Was kann ICH tun?**

Zwei Dinge:

Einmal die Möglichkeit, selbst im Integrationsrat aktiv zu werden, d.h. selbst zu kandidieren und damit aktiv gestalten zu können.

Und zum anderen, die Möglichkeit zu haben, wählen zu gehen und indirekt politisch mitzugestalten

### **1. Was ist der Integrationsrat?**

Der Integrationsrat ist das politische Gremium der Migrant\*innen auf kommunaler Ebene in Nordrhein-Westfalen. Es ermöglicht politische Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Gesetzliche Grundlage des Integrationsrates ist der § 27 der Gemeindeordnung (GO) NRW.

Der Integrationsrat setzt sich für die Belange der Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Schwerte sowie für Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe im politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenleben ein.

Durch die Zusammensetzung aus direkt gewählten Migrant\*innenvertreter\*innen sowie vom Rat der Stadt entsandten stimmberechtigten Mitgliedern werden die Voraussetzungen geschaffen, Integrationsrat und Kommunalpolitik eng zu verzahnen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Integrationsrat und dem Rat der Stadt ist gewährleistet und sichert aktive Integrationspolitik in der Stadt.

Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe aller in der Stadt lebenden Menschen.

Der Integrationsrat ist parteipolitisch unabhängig und dem Gemeinwohl verpflichtet.

Integrationsräte können sich beispielsweise für folgende Themen einsetzen:

- bessere politische Beteiligung von Migrant\*innen
- kommunales Wahlrecht für alle
- Interkulturelle Öffnung der Verwaltungen, sozialen Diensten und Schulen
- Interkulturelle Schule und Kindertageseinrichtungen
- Programme, die Jugendliche unterstützen, den beruflichen Einstieg zu schaffen
- Angebote zur Verbesserung der Gesundheits- und Wohnsituation von Migrant\*innen

- Förderung der Arbeit von Migrantenorganisationen
- integrationsfreundliche Umsetzung von Bundes- und Landesgesetzen in den Kommunen
- Antidiskriminierung und Gleichbehandlung aller Menschen in der Kommune

## **2. Wer ist WAHLBERECHTIGT ? Wer darf wählen?**

Wahlberechtigt ist, wer

- ausländische\*r Staatsbürger\*in ist
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat
- neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt
- als Kind ausländischer Eltern seine deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben hat
- nichtdeutsche EU-Bürger\*innen ist
- Aussiedler\*innen ist
- Geflüchtete, die eine Anerkennung als Schutzberechtigte haben (Rechtmäßiger Aufenthaltstitel)

→ Asylberechtigte

→ Anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis)

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr (14. September 2024) im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (29. August 2025) in Schwerte ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählen dürfen Menschen,

- die noch KEINE Anerkennung als Schutzberechtigte haben  
→ Asylbewerber\*innen/ Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung

## **3. Wer kann KANDIDIEREN ? Wer darf gewählt werden?**

- alle wahlberechtigten Personen (s. Pkt. 2.) sowie
- alle Bürger\*innen der Stadt Schwerte (auch Deutsche!)

Außerdem muss der\*die Kandidat\*in am Wahltag

- 18 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr (14. September 2024) in Deutschland rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in Schwerte den Hauptwohnsitz (14. Juni 2025) haben

#### **4. Wie kann man kandidieren?**

Die Kandidatur kann als Einzelbewerbung erfolgen oder als Listenwahlvorschlag mit mehreren Personen (Liste wird empfohlen!).

- Kandidat\*innen benötigen Personen, die sie für die Wahl zum Integrationsrat vorschlagen.
- Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerberinnen können Stellvertreter\*innen benannt werden.
- Jeder Listenwahlvorschlag muss nach demokratischen Regeln aufgestellte Personen benennen und einen gewählten Vorstand besitzen.
- Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des\*der Wahlbewerbenden enthalten
- Jeder Wahlvorschlag muss als „Listwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein
- Für Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die bereitgestellt werden.

**Die Wahlvorschläge sind bis zum 07. Juli 2025, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung bzw. Geschäftsführung des Integrationsrates einzureichen!**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig (**bis Freitag, 27.06.25!**) vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

#### **5. Wie wird gewählt?**

Die Wahlberechtigten, die bis zum **03. August 2025 (42. Tag vorher)** im Wählerverzeichnis stehen, erhalten automatisch per Post bis spätestens zum **24. August 2025 (21. Tag vorher)** eine Wahlbenachrichtigung (Karte und/ oder ein Infoschreiben).

→ **Wichtig:**

**Wahlberechtigte mit deutscher Staatsangehörigkeit = Einbürgerter und (Spät-)Aussiedler\*innen stehen nicht automatisch im Wählerverzeichnis!**

Diese können sich vorab bis spätestens zum **02. September 2025 (12. Tag vorher)** mit einem Nachweis (z.B. Einbürgerungsurkunde) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen (Antrag beim Wahlamt stellen). Dann können auch sie wählen.

Das Wählerverzeichnis wird vom **25. August — 29. August 2025 (20. bis zu 16. Tag)** vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## **6. Wann und wo wird gewählt?**

Die Wahl zum Integrationsrat 2025 findet gleichzeitig mit der Kommunalwahl statt: am Sonntag, 14. September 2025 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gewählt werden kann in jedem Stimmbezirk („Wahllokal“)
- Die Stimmbezirke sind identisch mit denen der Kommunalwahl

### **Es gibt die Möglichkeit der Briefwahl (ab ca. 2. Augustwoche)**

Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag bis 16.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.

Die Auszählung aller Stimmen erfolgt zentral im Rathaus der Stadt Schwerte.

## **7. Was sind die Aufgaben als Integrationsratsmitglied?**

Als Mitglied des Integrationsrates

- nehmen Sie jährlich an ca. 3-4 Sitzungen teil.  
(Es besteht das Recht darauf, für diese politische Arbeit vom/ von der Arbeitgeber\*in freigestellt zu werden. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und können Fahrtkosten geltend machen)
- erhalten Sie Informationen über alle migrationsrelevanten Themen in der Stadt.
- diskutieren Sie die geplanten Beschlüsse mit den Ratsmitgliedern und stimmen darüber ab.
- arbeiten Sie in der Integrationsgruppe mit, die sich regelmäßig trifft und sich über migrationsrelevante Themen austauscht sowie die Veranstaltungen des Integrationsrates (z.B. Interkulturelles Fastenbrechen, Kinderfest Nisan23, Verleihung des Schwerter Integrationspreises, Sonst. Kooperationsveranstaltungen, Interreligiöse Weihnachtsfeier etc.) vorbereitet.

## **8. Weitere Hinweise zur Kandidatur**

Um in den Integrationsrat gewählt zu werden, müssen rechtzeitig Wahlvorschläge in Form von Listen oder Einzelbewerbern\*innen bei der Wahlleitung eingereicht werden. Kandidieren können in der Regel Wählergruppen, die aus beliebig vielen Personen bestehen können.

### **Listen (Aufstellen der Wahlvorschläge) (→ wird empfohlen!)**

Eine Gruppe von Personen (z.B. Mitglieder einer Partei oder einer Selbstorganisation, Interessierte/ engagierte Personen) kann sich zusammenfinden, um eine sogenannte „Liste“ aufzustellen.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber\*innen enthalten. Sie müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgelistet sein und den Vor- und Zunamen, Staatsangehörigkeit, Anschrift (Hauptwohnung), den Beruf, das Geburtsdatum und den Geburtsort, E-Mail Adresse und Telefonnummer beinhalten.

Jede\*r Bewerber\*in darf nur auf einer Liste kandidieren.

Für die Aufstellung der Kandidatenliste bzw. Wahlvorschlägen ist die Durchführung einer Versammlung notwendig.

An dieser Versammlung dürfen nur Personen, die wahlberechtigt für die Integrationsratswahl (siehe "Wer ist wahlberechtigt?") sind, mitwirken.

Die Aufstellung der Kandidatenliste einer Wählergruppe oder eines Vereins muss in einer geheimen Abstimmung innerhalb der Versammlung erfolgen. Mindestens drei Wahlberechtigte außer dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in müssen an der Abstimmung teilnehmen, da sonst keine geheime Abstimmung gewährleistet ist.

Mit dieser Abstimmung wird die Reihenfolge der Kandidat\*innen namentlich in der Liste festgelegt. Für sie ist die Benennung von Vertreter\*innen möglich, wenn es die Wahlordnung zulässt.

Die Kandidat\*innen auf den vorderen Listenplätzen haben natürlich eine höhere Chance gewählt zu werden. Für den Fall, dass gewählte Mitglieder des Integrationsrates im Laufe einer Amtsperiode ausscheiden, sollten die Listen eine ausreichende Zahl an potenziellen Nachrückern haben, damit freiwerdende Plätze neu besetzt werden können.

Listen sollten einen Namen haben, der sich deutlich von den Namen anderer Wahlvorschläge unterscheidet.

Üblich sind z.B. Parteilisten, Internationale Listen, Nationale Listen, Politische Listen, Vereinslisten. Der Landesintegrationsrat NRW empfiehlt nach den bisherigen Erfahrungen die Bildung von Listen. Ebenso sollten keine direkten Stellvertreter\*innen benannt werden, sondern mögliche Kandidat\*innen hintereinander auf der Liste aufgeführt werden.

Die Reihenfolge im Falle einer Stellvertretung ist somit gesicherter und bestimmt sich dann nach der Listenreihenfolge.

Über die Versammlung zur Kandidat\*innenaufstellung muss ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt werden:

Tagungsort, Zeitpunkt, Form der Einladung, Anzahl der Anwesenden. Dieses Protokoll muss unterschrieben sein von:

- der Versammlungsleitung
- der Protokollführung
- zwei weiteren Teilnehmern. Sie müssen der Wahlleitung eidesstattlich versichern, dass die Wahl der Kandidat\*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Für alle genannten Wahlformalitäten gibt es Vordrucke, die bei der Geschäftsführung des Integrationsrates erhältlich sind.

## **Wahlvorschlag**

Der Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson und ein\*e Stellvertreterin benennen, die als Ansprechpartner\*in zur Verfügung stehen, wenn Rückfragen bei der Vorbereitung der Wahl erforderlich sind. Sie brauchen nicht Bewerber\*innen oder Unterzeichner\*innen des Wahlvorschlags zu sein.

**Zustimmungserklärung**

Eine schriftliche Erklärung aller Kandidat\*innen, in der sie sich unwiderruflich zur Kandidatur bereit erklären, muss vorgelegt werden.

**Wählbarkeitsbescheinigung**

Bescheinigung der Gemeinde, dass die Bewerberinnen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Die Wahlrechtsbescheinigung enthält Namen, Vornamen, Anschrift der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, sowie eine Bescheinigung der Gemeinde (wird vom WAHLAMT der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, ausgestellt), dass diese wahlberechtigt sind.

**Einreichen der Wahlvorschläge**

Das Einreichen der endgültigen Liste inkl. der Erklärungen und Bescheinigungen bei der städtischen Wahlleitung muss auf amtlichen Formularen bis zum **07. Juli 2025, 18 Uhr** erfolgen (Bitte schon früher einreichen, siehe Punkt 4!).

Weitere Informationen über die einzuhaltenden Formvorschriften, Formulare und Fristen in Kürze unter:

<https://www.schwerte.de/familie-bildung-soziales/soziales/integration>

oder bei der

Geschäftsführung des Integrationsrates der Stadt Schwerte

Frau Heike Pohl

Rathaus am Stadtpark

Am Stadtpark 1

58239 Schwerte

Tel: 02304/ 104-227

[heike.pohl@stadt-schwerte.de](mailto:heike.pohl@stadt-schwerte.de)

**Die entsprechenden Vordrucke für die Wahlvorschläge erhalten Sie ab sofort in gedruckter Form bei der Geschäftsführung des Integrationsrates oder können dort per Mail angefordert werden.**

## **Weitere Hinweise zur Integrationsratswahl in Schwerte am 14.09.2025**

### **Benachrichtigung**

Alle Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden schriftlich durch die Wahlbenachrichtigungskarte über den Wahltag und den für die jeweilige Person geltenden Stimmbezirk informiert. Lt. Wahlamt wird die Wahlbenachrichtigung voraussichtlich **Mitte August** verschickt.

### **Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Allen Wahlberechtigten, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, wird empfohlen, das Wählerverzeichnis einzusehen und im Falle einer Nicht-Berücksichtigung sich nachtragen zu lassen.

Das Wählerverzeichnis wird vom **25. August — 29. August** (20. bis zum 16. Tag) vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Es besteht auch die Möglichkeit sich vorab ab dem 06. August beim Wahlamt der Stadt Schwerte, Rathausstr.31, zu erkundigen, ob man im Wählerverzeichnis steht.

### **Wahlberechtigte mit deutscher Staatsangehörigkeit = Einbürgerte und (Spät-)Aussiedler\*innen stehen nicht automatisch im Wählerverzeichnis!**

Diese können sich vorab bis spätestens zum **02. September (12. Tag vorher)** vor der Wahl mit einem Nachweis (z.B. Einbürgerungsurkunde) beim Wahlamt in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dann können auch sie wählen

### **Hinweis auf Einbürgerung:**

Kommunen sollen allgemein kommunizieren, dass EINGEBÜRGERTE sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können, sofern sie dort nicht aufgeführt sind. Wenn Meldebehörde Kenntnis hat, dass jemand eingebürgert ist, muss dieser von Amts wegen ins Verzeichnis aufgenommen werden!

### **Durchführung der Wahl**

Es ist zweckmäßig, die Wahlbenachrichtigungskarte am Tag der Wahl im Wahllokal vorzulegen.

Sollte sie nicht mehr vorhanden sein, genügt für die Stimmabgabe auch die Vorlage des gültigen Ausweises oder Passes.

Nach Betreten des Wahllokals erhält jede\*r Wähler\*in von einem Mitglied des Wahlvorstands den Stimmzettel. Das Ankreuzen auf dem Stimmzettel erfolgt allein in einer bereitstehenden Wahlkabine oder hinter einem Sichtschutz.

Die Einzelbewerber\*innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.

Sofern ein\*e Stellvertreter\*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei der Wahlleitung auf dem Stimmzettel.

## **Briefwahl**

Bei der Wahl zum Integrationsrat ist auch die Möglichkeit zur Durchführung einer Briefwahl gesetzlich vorgeschrieben. Die Unterlagen dazu müssen beantragt werden, sobald die Wahlbenachrichtigung eintrifft. Es ist auch möglich, die Wahlunterlagen für die Briefwahl bei den zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltungen persönlich abzuholen bzw. seine Stimme vor Ort mit den Briefwahlunterlagen abzugeben. Lt. Wahlamt wird ab **ca. Mitte August** im Bürgersaal des Rathauses I das Briefwahllokal eingerichtet sein.